

# ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich anderes vereinbart ist, gelten Bedingungen des Lieferanten nicht. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn die KARRÉ GmbH, Bayerwaldstr. 44, 81737 München (im Folgenden „KARRÉ“) in Kenntnis abweichender Bedingungen des Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“) die Lieferung vorbehaltlos annimmt oder wenn KARRÉ auf Schreiben Bezug nimmt, die Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder eines Dritten enthalten oder auf solche verweisen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote ausschließlich, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 310 Abs.1 BGB.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen KARRÉ und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## 2. Bestellung – Angebot – Angebotsunterlagen – Änderungsbefugnis

2.1 Lieferverträge (Bestellungen und Annahmen) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Soweit der Lieferant von einer Bestellung oder den Vertragsbedingungen abweichen will, hat er darauf deutlich hinzuweisen. Die abweichende Annahme einer Bestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung von KARRÉ. Der Lieferant hat jede Bestellung vor Annahme zu überprüfen. Sollten Bestellangaben unklar, widersprüchlich, unvollständig, falsch oder offensichtlich irrtümlich sein, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller darüber umgehend zu informieren.

2.2 Soweit nicht anders vereinbart müssen Bestellungen innerhalb einer Frist von 5 Werktagen schriftlich angenommen werden. Maßgeblich ist der Zugang der Annahme bei KARRÉ. Lieferabrufe gelten als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen 5 Werktagen widerspricht. Bis zur Annahme kann KARRÉ einen Lieferabruf ganz oder teilweise stornieren.

2.3 Im Rahmen der Bestellung übermittelte und in Bezug genommene Unterlagen (Zeichnungen, Materialspezifikationen, DIN-Normen, Abbildungen, Berechnungen etc.) sind Leistungsbeschreibungen und bestimmen die Beschaffenheit der Vertragsleistung. Diese Leistungsbeschreibungen sind nicht abschließend. KARRÉ behält sich an den Unterlagen sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung seitens KARRÉ dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie dürfen ausschließlich für die Fertigung auf Grund der Bestellung verwendet werden. Der Lieferant hat ohne gesonderte Aufforderung diese Unterlagen und Kopien vollständig an KARRÉ zurückzugeben, wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen oder wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.

## 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Soweit nicht anders schriftlich vereinbart schließt der Preis Lieferung DDP (nach Incoterms 2010) an den vereinbarten Bestimmungsort, einschließlich Verpackung, ein. Der Lieferant kann zur Rücknahme der Verpackungsmaterialien auf seine Kosten verpflichtet werden. Eine Rückgabepflicht von KARRÉ besteht nur nach besonderer Vereinbarung.

3.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Preis nicht enthalten.

3.3 Rechnungen kann KARRÉ nur bearbeiten, wenn diese die in den Bestellvorgaben ausgewiesene Bestellnummer sowie sämtliche Pflichtangaben wie Menge, Statistische Warennummer, Preis, Gesamtsumme, Artikelbeschreibung, Bankverbindung sowie Liefer- und Zahlungsbedingungen enthalten. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen mit 3 % Skonto innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung (bzw. bei angenommener vorzeitiger Lieferung nach vereinbartem Liefertermin) und Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung sowie ordnungsgemäßer Lieferpapiere, oder innerhalb von 90 Tagen netto. Abschlagszahlungen sind skontierfähig. Jede Zahlung ist unabhängig von der fristgemäßen Zahlung anderer Zahlungen skontierfähig. Die Skontofrist ist eingehalten, soweit die Zahlung innerhalb der Skontofrist veranlasst worden ist.

3.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung von KARRÉ Forderungen gegen KARRÉ abzutreten oder von Dritten einziehen zu lassen. KARRÉ darf die Zustimmung nicht unbillig verweigern. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt des Vorlieferanten gilt die Zustimmung zu Gunsten des Vorlieferanten als erteilt. Eine ohne Zustimmung abgetretene Geldforderung ist gleichwohl wirksam. KARRÉ ist in diesem Fall jedoch berechtigt, auch bei Kenntnis der Abtretung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten zu leisten.

3.5 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KARRÉ im gesetzlichen Umfang zu.

### 4. Lieferbedingungen

4.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, DDP (nach Incoterms 2010) an den vereinbarten Bestimmungsort. Die Gefahr geht auch bei vereinbarter Versendung erst auf KARRÉ über, wenn die Lieferung bei KARRÉ, oder am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

4.2 Auf allen Warenbegleitpapieren sind die Bestell- und Artikelnummern von KARRÉ anzugeben. Darüber hinaus sind alle gesetzlichen, handels- und transportrechtlich notwendigen Angaben vorzunehmen, unter anderem das Positionsgewicht, die korrekte zolltarifliche Warennummer, Exportkontrollnummern, wichtige Angaben oder Verweise zur Verarbeitung und Konservierung, Angaben zu gefährlichen Inhaltsstoffen, der Übereinstimmung mit gesetzlichen Vorgaben und Verordnungen sowie ggf. Konformitätserklärungen und Gefahrendatenblätter mit allen Hinweisen zur sicheren Handhabung der Produkte. Verzögerungen aufgrund fehlender Angaben hat KARRÉ nicht zu vertreten. Fehlende Angaben sind vom Lieferanten umgehend nachzureichen.

4.3 Der Lieferant ist zu Teilleistungen nur berechtigt, soweit KARRÉ eine schriftliche Zustimmung hierfür erteilt hat.

### 5. Lieferzeit – Lieferverzug

5.1 Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend.

5.2 Vorablieferungen sind nur mit Zustimmung von KARRÉ zulässig. Bei verfrühter Lieferung ohne Zustimmung ist KARRÉ berechtigt, hierdurch entstehende Mehrkosten (z. B. Lagerkosten, Rücklieferungen) vom Kaufpreis abzusetzen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, KARRÉ unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass der vereinbarte Liefertermin nicht eingehalten werden kann.

5.4 KARRÉ stehen im Falle des Lieferverzuges die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist KARRÉ berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Außerdem ist KARRÉ berechtigt, Kosten für Bandstillstände oder ähnliche Kosten in Rechnung zu stellen. Dem Lieferanten steht das Recht zu, nachzuweisen, dass KARRÉ in Folge des Verzuges gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

### 6. Änderungsbefugnis und Kündigungsrecht

6.1 Soweit nicht anders vereinbart, ist KARRÉ berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 20 Werktage beträgt. Ebenso kann KARRÉ auf die Lieferung jederzeit insgesamt oder teilweise vorläufig verzichten. KARRÉ wird dem Lieferanten nach vorheriger Absprache die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird KARRÉ die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Änderungsmitteilung von KARRÉ schriftlich mitteilen.

6.2 KARRÉ hat das Recht, die Bestellung jederzeit insgesamt oder teilweise zu annullieren beziehungsweise zu stornieren. Der Lieferant hat in diesem Falle Anspruch auf Vergütung seiner bisher erbrachten Leistungen, sowie des darauf entfallenden kalkulatorischen Geschäftsgewinns. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er an Aufwendungen erspart oder anderweitig erwirtschaftet. Dieser Vergütungsanspruch des Lieferanten gilt nicht, wenn der Lieferant zur Annullierung beziehungsweise Kündigung Anlass gegeben hat oder diese in sonstiger Weise zu vertreten hat.

6.3 Im Falle der Einstellung oder Änderung der Produktion oder der Spezifikationsänderung von bestellten oder bereits bezogenen Produkten seitens des Lieferanten, die sich auf Gestalt, Passform und Funktion auswirken können, hat der Lieferant KARRÉ rechtzeitig mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 90 Werktagen zu informieren. Der Lieferant räumt daraufhin KARRÉ eine Frist von mindestens 30 Werktagen ein, um mögliche Auswirkungen zu überprüfen und gewährt KARRÉ die Möglichkeit einer letztmaligen Bestellung in ausreichender Menge oder der Stornierung von bestehenden Bestellungen und der Rückgabe und Erstattung von bereits gelieferter Ware.

### 7. Mängeluntersuchung

7.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware im Rahmen einer Wareenausgangskontrolle auf Mängel, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen.

7.2 Soweit durch eine Qualitätssicherungsvereinbarung nichts anderes vereinbart ist und keine Abnahme gemäß § 640 BGB erforderlich ist, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 7.2. Offensichtliche Mängel wird KARRÉ unverzüglich rügen. Im Weiteren wird KARRÉ Mängel, die nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden können, innerhalb von 10 Werktagen ab Wareneingang rügen. Verdeckte Mängel wird KARRÉ innerhalb von 10 Werktagen ab deren Entdeckung rügen. Soweit für die ordnungsgemäße Mängeluntersuchung bestimmte Dokumentationen oder technische Informationen des Lieferanten erforderlich sind, gelten die Fristen erst ab Bereitstellung der erforderlichen Informationen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

7.3 Wenn die Lieferung aus gleichartigen Sachen besteht und mehr als 10 % der gelieferten Produkte mangelhaft sind, ist KARRÉ ohne weitere Untersuchungspflicht berechtigt, die gesamte Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an diesen zurückzusenden und Ansprüche wegen Mängelhaftung geltend zu machen und/oder die Zahlung zu verweigern.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

7.4 Im Falle eines Mangels der Ware ist KARRÉ berechtigt, den im Zusammenhang mit der Mängeluntersuchung anfallenden Mehraufwand geltend zu machen, sofern der Lieferant den Mangel zu vertreten hat. Falls der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat, teilen sich KARRÉ und der Lieferant den im Zusammenhang mit der Mängeluntersuchung anfallenden Mehraufwand.

### 8. Mängelhaftung

8.1 Der Lieferant garantiert, dass die Ware frei von Mängeln ist und für den ihm erkennbaren oder mitgeteilten Verwendungszweck für KARRÉ oder dessen Abnehmer beziehungsweise Endabnehmer geeignet ist, sowie, dass die Waren und jeweiligen Teile der Waren nach den genauen Spezifikationen von KARRÉ und in der Qualität geliefert werden, die dem neusten Stand der Technik sowie den jeweiligen Vorgaben von KARRÉ entsprechen. Der Lieferant haftet ebenfalls dafür, dass seine Produkte die nach dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik mögliche Sicherheit aufweisen. Der Lieferant versichert, dass er für die Vertragsdurchführung ausreichend organisiert ist und über zuverlässiges Personal verfügt.

8.2 KARRÉ stehen die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere kann KARRÉ nach eigener Wahl vom Lieferanten Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Ware im Rahmen der Nacherfüllung verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

8.3 Im Falle der Nacherfüllung kann KARRÉ in folgenden Fällen die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen, wobei der Lieferant die hierdurch entstehenden Kosten (inklusive eventueller Ausbaurkosten; im Falle von Selbstkosten diese ohne Gewinnanteil) zu tragen hat: (i) Soweit erforderlich in dringenden Fällen (z.B. wenn bei Vorgehen gemäß folgender Regelung eine nicht unerhebliche Schadenserhöhung eintreten würde) nach unverzüglicher Mitteilung an den Lieferanten; oder (ii) nach unverzüglicher Mitteilung des Mangels und der geschätzten Kosten an den Lieferanten, in Fällen in denen (a) diese Kosten unter 5 % des Lieferwerts betragen, ohne Weiteres; oder (b) diese Kosten unter 25 % des Lieferwertes betragen und der Lieferant nicht spätestens am nächsten Werktag nach Mitteilung gegenüber KARRÉ widerspricht und bei Widerspruch nicht spätestens einen Werktag nach Widerspruch mit der Nacherfüllung beginnt; oder (c) in allen anderen Fällen, wenn der Lieferant nicht am zweiten Werktag nach Mitteilung widerspricht und bei Widerspruch nicht spätestens einen Werktag nach Widerspruch mit der Nacherfüllung beginnt.

8.4 Wird die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert, so ist KARRÉ nach schriftlicher Abmahnung bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

8.5 Wird auf Grund eines Serienfehlers oder Teil-/Chargen-Serienfehlers der Austausch einer ganzen Serie von Vertragsgegenständen oder der durch KARRÉ gefertigten Produkte, in die gelieferte Waren eingebaut worden sind, erforderlich, etwa weil eine Fehleranalyse im Einzelfall unwirtschaftlich, nicht möglich oder nicht zumutbar ist, ersetzt der Lieferant die Kosten auch hinsichtlich des Teils der betroffenen Serie, der keinen technischen Mangel aufweist.

### 9. Qualitätssicherung und Verhaltenskodex der Elektroindustrie (EICC)

9.1 Der Lieferant sollte ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System unterhalten, das den Vorgaben der DIN EN ISO 9001 in der jeweils aktuellen Version entspricht und sein Qualitätsmanagement-System bezüglich der Anforderungen der DIN/ISO TS16949 weiterentwickeln. Die Zertifizierung ist KARRÉ durch Vorlage entsprechend gültiger Zertifikate nachzuweisen. KARRÉ ist berechtigt sich über die Erfüllung und die Wirksamkeit der Anforderungen durch beim Lieferanten durchgeführte Audits zu versichern. Der Lieferant wird die an KARRÉ zu liefernde Ware entsprechend der durch sein Qualitätsmanagementsystem vorgegebenen und mit KARRÉ vereinbarten Regeln prüfen sowie dokumentieren und vereinbarte Dokumente jeder Lieferung hinzufügen. Daneben sind

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

die in Material-Spezifikationen von KARRÉ verlangten einmaligen Ergebnisse der Fertigungs-Endprüfung in Form eindeutiger Dokumente an KARRÉ zu liefern.

9.2 Liegt keine Zertifizierung vor, ist auf Anforderung von KARRÉ vom Lieferanten rechtzeitig vor der ersten Lieferung eine Lieferantenselbstauskunft wahrheitsgemäß ausgefüllt und rechtsgültig unterzeichnet an KARRÉ zu übermitteln. Ergibt die Bewertung der Lieferantenselbstauskunft ein negatives Ergebnis, behält sich KARRÉ einen Lieferstopp vor.

9.3 Der Lieferant wird KARRÉ über wesentliche Änderungen seines Qualitätsmanagementsystems, von wesentlichen Eigenschaften der bestellten Ware sowie von Änderungen in deren Fertigungsschritten wie in 6.3. näher beschrieben so rechtzeitig und vollständig informieren, dass KARRÉ die Änderungen auf ihre Tragweite hin überprüfen und hierzu Stellung nehmen kann.

9.4 KARRÉ behält sich vor, vom Lieferanten den Abschluss besonderer Qualitätssicherungsvereinbarungen zu verlangen, falls dies wegen technisch besonders anspruchsvollen Lieferungen, zusätzlicher Kundenforderungen oder Änderungen des Qualitätsmanagementsystems von KARRÉ erforderlich erscheint.

9.5 KARRÉ erwartet von seinen Lieferanten, den Verhaltenskodex der Responsible Business Alliance (RBA Code of Conduct) in seiner jeweils gültigen Version ([www.responsiblebusiness.org](http://www.responsiblebusiness.org)) zu befolgen und diesen einzuhalten. Die grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Pflichten nach dem RBA Code of Conduct berechtigt KARRÉ zum Rücktritt oder der Kündigung jeglicher Geschäftsbeziehungen.

### 10. Verjährung

10.1 Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Abweichend hiervon beträgt die Verjährungsfrist für Rechtsmängel 60 Monate ab Gefahrenübergang.

10.2 Mit Zugang einer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Ansprüchen aufgrund Mängelhaftung gehemmt.

### 11. Produkthaftung

11.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KARRÉ insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

11.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 11.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KARRÉ durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über den Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KARRÉ den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 €, mindestens jedoch dem Wert und Umfang seiner gelieferten Ware entsprechend, pro Personenschaden/Sachschaden, sowie eine angemessene Versicherung für Vermögensschäden zu unterhalten und KARRÉ auf Verlangen die aktuellen Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Auf gesonderte Aufforderung von KARRÉ verpflichtet sich der Lieferant zum Abschluss einer angemessenen Produktrückrufversicherung. Stehen KARRÉ weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

### 12. Schutzrechte Dritter

12.1 KARRÉ liefert weltweit aus. Der Lieferant stellt sicher, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Auf Verlangen des Lieferanten nennt KARRÉ die Länder, in die Produkte geliefert werden, deren Bestandteil die gelieferte Ware ist.

12.2 Wird KARRÉ von einem Dritten aus den unter Ziffer 12.1 angeführten Gründen in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, KARRÉ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die KARRÉ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

Der Lieferant ist außerdem verpflichtet, KARRÉ sämtliche zur Abwehr der Ansprüche notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. KARRÉ ist nicht berechtigt, mit dem Dritten ohne Zustimmung des Lieferanten irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen

### 13. Vertraulichkeit

13.1 Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KARRÉ offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

13.2 Dies gilt auch für Unterlagen, die der Lieferant nach Angaben von KARRÉ anfertigt. Er ist verpflichtet, solche Unterlagen als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Für Schäden, die KARRÉ aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferant die Haftung. Er erklärt sich bereit, alle ihm zugänglich gemachten Unterlagen sowie Vervielfältigungen derselben auf Verlangen von KARRÉ jederzeit herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht an den Unterlagen ist ausgeschlossen.

13.3 Der Lieferant wird seine Untertieranten entsprechend zur Geheimhaltung verpflichten.

### 14. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten an gelieferten Waren ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für einen einfachen Eigentumsvorbehalt, soweit der Lieferant nachweisbar darauf angewiesen ist, seinen Warenkredit zu sichern und der Eigentumsvorbehalt sich auf die jeweilige Zahlungsverpflichtung für die Vorbehaltsware bezieht und es sich bei den Geschäften von KARRÉ nicht um solche handelt, die auf Massenumsatz ausgerichtet sind und zudem zwischen Lieferant und KARRÉ als Bargeschäft abgewickelt werden.

### 15. Beigestelltes Material und Werkzeuge

15.1 Sofern KARRÉ Material beim Lieferanten bestellt, behält KARRÉ sich hieran das Eigentum vor. Von KARRÉ bereitgestelltes Material darf ohne schriftliche Genehmigung von KARRÉ nicht an Dritte weitergegeben und nur bestimmungsgemäß verwendet werden. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für KARRÉ vorgenommen. Wird das Material mit anderen, nicht KARRÉ gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt KARRÉ das Miteigentum an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Verarbeitung im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen.

## ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

15.2 Wird von KARRÉ beigestelltes Material mit anderen, nicht KARRÉ gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt KARRÉ das Miteigentum an der neuen Sache zum Zeitpunkt der Vermischung im Verhältnis des Wertes des bereitgestellten Materials (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischt Gegenständen. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die nicht KARRÉ gehörenden Gegenstände als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant KARRÉ anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KARRÉ.

15.3 An Werkzeugen behält sich KARRÉ das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von KARRÉ bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet die KARRÉ gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant KARRÉ schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; KARRÉ nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Werkzeugen von KARRÉ etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er KARRÉ sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

15.4 Ist für die Lieferung der Ware die Herstellung von Werkzeugen bei Dritten notwendig, ist der Lieferant verpflichtet, vor Bestellung der Werkzeuge die schriftliche Genehmigung von KARRÉ zu dem mit der Konstruktion, der Herstellung, der Überarbeitung oder der Fertigung der Werkzeuge betrauten Unternehmen einzuholen.

15.5 Wurden die Fertigungskosten für ein Werkzeug vollständig von KARRÉ übernommen, übereignet der Lieferant das Werkzeug an KARRÉ zu dem Moment, in dem er selbst das Eigentum erhält. Gleiches gilt für eigentumsähnliche Rechte (z. B. Anwartschaftsrechte). Der Lieferant verwahrt die Werkzeuge für KARRÉ als Besitzmittler. Der Lieferant behandelt die Werkzeuge mit der erforderlichen Sorgfalt und lässt die Werkzeuge auf seine Kosten ordnungsgemäß warten bzw. notwendige Teile ersetzen. KARRÉ hat das Recht, die Werkzeuge bei dem Lieferanten zu den geschäftsgewöhnlichen Zeiten zu inspizieren. Für den Fall, dass KARRÉ die Werkzeuge herausverlangt – wozu KARRÉ jederzeit berechtigt ist – besteht ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an den Werkzeugen nicht.

15.6 Wurden die Fertigungskosten für das Werkzeug teilweise von KARRÉ übernommen, übereignet der Lieferant das Werkzeug in dem Verhältnis an KARRÉ, zu dem KARRÉ die Fertigungskosten übernommen hat. Die Übereignung erfolgt zu dem Moment, zu dem der Lieferant selbst das Eigentum erhält.

15.7 Der Lieferant haftet für den Untergang, das Abhandenkommen, die Beschädigung der von KARRÉ bereitgestellten Materialien und der Werkzeuge von KARRÉ. Gleiches gilt für deren Verschlechterung, soweit diese über die übliche Abnutzung hinausgeht. Es obliegt dem Lieferanten nachzuweisen, dass das Entstehen der Schäden nicht von ihm zu vertreten ist.

15.8 Die von KARRÉ bereitgestellten Materialien oder mit von KARRÉ bereitgestellten Werkzeugen hergestellten Waren dürfen ausschließlich an KARRÉ geliefert werden. Das Gleiche gilt in Bezug auf Werkzeuge soweit deren Fertigungskosten vereinbarungsgemäß durch KARRÉ übernommen wurden.

15.9 Die Verantwortung für die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Anforderungen während des Betriebs der Betriebsmittel sowie im Zusammenhang mit der Instandhaltung und Pflege liegt ausschließlich beim Lieferanten.

## 16. Gerichtsstand – Erfüllungsort – Geltendes Recht

16.1 Erfüllung- und Zahlungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist München, soweit nichts anderes bestimmt ist.

16.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

16.3 Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von KARRÉ. KARRÉ ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.

### 17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner bemühen sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt und dem durch die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen sich ergebenden Vertragszweck am nächsten entspricht. Entsprechendes gilt für den Fall der Teilunwirksamkeit von Regelungen und für Vertragslücken.